



2024-0.661.302-6-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass die Red Bull Media House GmbH (FN 297115i) als Mediendiensteanbieterin durch die im Beitrag „Steiermark: Aufregung wegen Roma-Camps“ getätigte Formulierung „[...] Es wird Wasser gestohlen, es wird Wasser verunreinigt [...]“, welche am 10.07.2024 im Fernsehprogramm „Servus TV“ im Rahmen der Sendungen „Servus Nachrichten 18:00“ von ca. 18:02:14 bis ca. 18:04:00 Uhr und „Servus Nachrichten 19:20“ von ca. 19:26:54 bis ca. 19:29:00 Uhr ausgestrahlt wurde, § 41 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, da den Betroffenen dieser Vorwurf weder vorgehalten noch eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, wodurch keine objektive Berichterstattung erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt.
3. Der Red Bull Media House GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zwei Mal im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „Servus TV“ jeweils an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

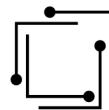
„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die Red Bull Media House GmbH hat im Fernsehprogramm „Servus TV“ am 10.07.2024 von ca. 18:02 bis ca. 18:04 Uhr in der Sendung „Servus Nachrichten 18:00“ sowie von ca. 19:26 bis ca. 19:29 Uhr in der Sendung „Servus Nachrichten 19:20“ den Beitrag „Steiermark: Aufregung wegen Roma-Camps“ ausgestrahlt. Im Rahmen dieses Beitrages wurde den betroffenen Personen der Roma und Sinti keine Möglichkeit zur Stellungnahme zu einem strafrechtlich relevanten Vorwurf eingeräumt; damit wurde gegen das Gebot der objektiven Berichterstattung

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



verstoßen. Die Red Bull Media House GmbH hat dadurch das Audiovisuelle Mediendienstegesetz verletzt.“

4. Der Red Bull Media House GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichungen gemäß Spruchpunkt 3. in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.09.2024 wurde die Red Bull Media House GmbH zur Vorlage von Aufzeichnungen des am 10.07.2024 im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlten Beitrages „Steiermark: Aufregung wegen Roma-Camps“ im Rahmen der Sendung „Servus Nachrichten 19:20“ aufgefordert.

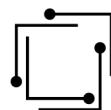
Mit Schreiben vom 20.09.2024 kam die Red Bull Media House GmbH der Aufforderung nach, übermittelte einen Link zum Download der gegenständlichen Sendung und teilte mit, dass der Beitrag am 10.07.2024 ebenfalls im Rahmen der Sendung „Servus Nachrichten 18:00“ sowie über Kabel weiterverbreitet und im Internet im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der URL <https://www.servustv.com/> von 10.07.2024 bis 17.07.2024 zum Abruf bereitgehalten wurde.

Mit Schreiben vom 14.11.2024 leitete die KommAustria gegen die Red Bull Media House GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Bestimmungen §§ 30 Abs. 2 Z 1, 41 Abs. 1 und Abs. 5 AMD-G ein. Der Red Bull Media House GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Dem Fristerstreckungsantrag von Schreiben der Red Bull Media House GmbH vom 29.11.2024 wurde seitens der KommAustria entsprochen.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 langte die Stellungnahme der Red Bull Media House GmbH bei der KommAustria ein. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Was das Roma-Camp am Modellflugplatz in Dobl-Zwaring anlange, sei das Bildmaterial (inklusive Interview mit dem Bürgermeister von Lieboch) von einem österreichischen Medienunternehmen am 10.07.2024 zugekauft worden. Ein eigener Dreh in Dobl-Zwaring oder Lieboch sei nicht mehr möglich gewesen, da die Karawane inzwischen schon weitergezogen sei. Das am 08.07.2024 am Modellflugplatz in Dobl-Zwaring errichtete Lager sei offenbar nach den Protesten der lokalen Bevölkerung in der Nacht auf 10.07.2024 wieder verlassen worden. Das gelte auch für das Lager in Lieboch. Wohin sei nicht ermittelbar. Auch die Identitäten der konkreten Personen hätten nicht festgestellt werden können. Es sei daher nicht möglich gewesen, eine Stellungnahme dieser Personen einzuholen. Dies gelte insbesondere zu der vom Bürgermeister von Lieboch getätigten Aussage, es sei Wasser gestohlen und verunreinigt worden.

Was den Dreh am 10.07.2024 am Schauplatz Raaba-Grumbach anlange, sei ein Camp auf einer großen Wiese abgefilmt worden. Im Drehprotokoll des Redakteurs sei folgendes festgehalten: „Wir haben zunächst mit ein paar Leuten im Camp gesprochen. Daraufhin wurde uns mitgeteilt, dass der ‘Chef’ nicht da sei. Ein weiteres Mitglied der Roma-Gruppe ist gekommen und hat auf



Deutsch gesagt: 'Was machen Sie da? Der Chef will das nicht! Wir wollen nicht gefilmt werden!'. Als wir zu unserem Auto zurückkehren, nähert sich ein Auto mit österreichischem Kennzeichen. Ein Mann steigt aus – er soll offenbar 'einer der Chefs' sein. Er sagt zu uns daraufhin 'Ihr dürft hier nicht filmen! Das ist Privatgrund'. Die Stimmung war etwas aufgeheizt. Der Kameramann, der einige Mitglieder der Roma-Community kennt, kann aber schließlich beschwichtigen. Dreh wird daraufhin beendet.'

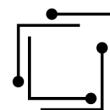
Vergleichbare Erfahrung hätten ihre Teams auch bei anderen Drehs an unterschiedlichen Orten in Österreich gemacht. Es sei dabei teilweise zu tätlichen Angriffen auf das Kamerateam (Bewerfen mit Steinen) gekommen. Weiters sei dem Kameramann damit gedroht worden, die Kamera zu zerstören, was letztlich zu einem Polizeieinsatz geführt habe. Dies obwohl das Team vor Ort versucht habe, mit den anwesenden Roma ins Gespräch zu kommen und ihnen ausdrücklich erklärt habe, man wolle ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Praktisch verhalte es sich daher so, dass selbst wenn die Betroffenen angetroffen werden könnten, die Einholung einer Stellungnahme nicht möglich sei.

Dass es sich bei der berichtsgegenständlichen Thematik um eine solche handle, an der ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe, zeige sich nicht nur daran, dass praktisch alle österreichischen Medien zeit- und inhaltsgleich berichtet hätten, sondern auch darin, dass nunmehr auch das Land Steiermark das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert und in § 1 die neuen Absätze 3 und 4 eingefügt habe.

Der Bericht sei sorgfältig auf Basis der verfügbaren Quellen gestaltet worden. Sämtliche Medien hätten berichtet, dass die Camps – insbesondere jene in Dobl-Zwaring und Lieboch – ohne Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer und/oder der Gemeinden eingerichtet seien, es durchgehend zu Meinungsverschiedenheiten mit den Grundeigentümern und der örtlichen Bevölkerung gekommen sei. Zudem seien die Schilderungen von Augenzeugen durchgehend dahin, dass Strom mittels Dieselaggregaten erzeugt werde. Dass Hydranten unbefugt angezapft würden, um Zugang zu Wasser zu erhalten, ergebe sich insbesondere aus der als besonders zuverlässig geltenden Angabe des insoweit in Lieboch zuständigen öffentlichen Organs (Bürgermeister).

Im Grundsatz zutreffend sei der Ausgangspunkt der KommAustria, dass das *audiatur et altera pars* einen zentralen Bestandteil für die Einhaltung des Objektivitätsgebots bilde. Das entspreche auch der Rechtsprechung zu den medienrechtlichen Tatbeständen, insbesondere § 29 Mediengesetz (Medien-G).

Ungeachtet der Frage, ob und in welchem Ausmaß der hier in Rede stehende Grundsatz im konkreten Fall zu Geltung komme, sei aber zu beachten, dass es jedenfalls auch Ausnahmen gebe. So sei in der äußerungsrechtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass in gewissen Fällen auf die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen verzichtet werden könne, etwa bei der Wiedergabe des Inhalts amtlicher Urkunden (OGH 15 Os 125/08h; OLG Graz 10 Bs 2097/17t; OLG Wien 18 Bs 305/01), amtlicher Presseaussendungen OGH (1Ob 4/87; OLG Graz 10 Bs 212/14y; OLG Wien 18 Bs 173/08k; EGMR 21980/93 – Bladet Tromsø ua/Norwegen; EGMR 56767/00 – Selistö/Finnland) oder sonstiger amtlicher Erklärungen (OLG Graz 10 Bs 157/18s [Pressesprecher eines Gerichts]), da auf deren Richtigkeit idR vertraut werden dürfe, das heißt, es sich um bedenkenlose Quellen handle (OLG Wien 18 Bs 305/01).



Gleiches gelte für den Fall, dass der Betroffene eine Stellungnahme verweigert habe. Dies müsse auch gelten, wenn alle vertretbaren Bemühungen unternommen würden, den Betroffenen für eine Stellungnahme zu erreichen, dies aber nicht erfolgreich wäre. Denn andernfalls könnte der Betroffene eine Berichterstattung durch geschicktes Geheimhalten seines Aufenthaltes und/oder von Kontaktmöglichkeiten unmöglich machen.

Es könne keinesfalls zu Lasten der Berichterstattungsfreiheit gehen, wenn keine Stellungnahme des Betroffenen eingeholt werden könne. Die Anforderungen an die insoweit einzuhaltende Sorgfalt dürfe nicht überspannt und insbesondere nicht so hoch angesetzt werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leide. Dürften in einem solchen Fall nur Informationen verbreitet werden, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststünden, könnten die Medien ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Aufgabe bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht erfüllen.

Der Bürgermeister – im konkreten Fall von Lieboch – sei jenes Organ, das über die in Rede stehenden Geschehnisse gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG auskunftsverpflichtet sei. Wenn aber amtlichen Urkunden oder Presseaussendungen der Charakter einer besonders verlässlichen Informationsquelle, die eine zwingende Befassung des Betroffenen entbehrlich mache, zukomme, dann könne für eine Aussage eines Bürgermeisters gegenüber den Medien nichts anderes gelten. Es bestehe kein vernünftiger Grund, zwischen Presseaussendungen, Pressekonferenzen oder Aussagen von öffentlichen Organen zu differenzieren.

Allgemein und insbesondere auch bezogen auf die Aussage des Bürgermeisters von Lieboch sei die Faktenlage daher in einem Ausmaß objektiviert, dass die Einholung einer Stellungnahme der Betroffenen rechtlich gar nicht erforderlich sei. Dessen ungeachtet sei die Einholung einer solchen Stellungnahme – wie oben dargelegt – auch faktisch unmöglich, weil die Betroffenen bereits weitergezogen seien.

Es sei trotzdem noch versucht worden, das Gespräch mit anderen Gruppen von Roma zu suchen. Diese hätten das nicht nur verweigert, sondern zum Teil sogar mit Drohungen gegenüber den Journalistinnen und Journalisten reagiert.

Für die Red Bull Media House GmbH sei nicht vorstellbar, welche weiteren Schritte sie hätte unternehmen können. Vielmehr laufe die Ansicht der KommAustria auf die angesprochene Überspannung der Anforderungen hinaus, die letztlich die Gestaltung derartiger Sendungen unmöglich machen würde. Die von der KommAustria vermutete Verletzung des § 41 Abs. 1 AMD-G liege daher bei vollständiger Würdigung nicht vor.

Zur Einhaltung der journalistischen Sorgfalt gemäß § 41 Abs. 5 AMD-G führte die Red Bull Media House GmbH aus, dass zum Begriff der journalistischen Sorgfalt im Sinne des § 29 MedienG anerkannt sei, dass von der Maßfigur eines verantwortungsvollen, gewissenhaften, verständigen, sach- und fachkundigen Journalisten auszugehen sei, der sorgfältige Recherchen anstelle, das heißt ein objektiver Maßstab anzulegen sei. Auch insofern gelte allerdings, dass die Anforderungen an die Überprüfungspflicht nicht überspannt werden dürfen, was schon daraus folge, dass das Gesetz auf die „nach den Umständen gebotene Sorgfalt“ abstelle.

Die medienrechtliche Rechtsprechung und Lehre bezeichne die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen als Grundvoraussetzung der sorgfältigen Recherche. Freilich gelte auch hier, dass unter



den oben bereits angesprochenen Voraussetzungen von einer solchen ausnahmsweise abgesehen werden könne. Diese Voraussetzungen würden im konkreten Zusammenhang vorliegen. Wenn die KommAustria in ihrer vorläufigen Beurteilung meine, dass zwar die beiden Personen, welche die von der Behörde inkriminierten Aussagen getätigt hätten, jenem Personenkreis zuzurechnen seien, die als grundsätzlich verlässliche Quellen gelten würden, gleichwohl aber eine Stellungnahme der Betroffenen einzuholen gewesen wäre, sei das verfehlt. Nach der gesicherten Rechtsprechung und Lehre sei das System des § 29 MedienG ein solches von Regel und Ausnahme, nicht aber ein solches von Regel-Ausnahme.

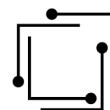
Abgesehen davon liege aber die Verletzung von § 41 Abs. 5 AMD-G schon deshalb nicht vor, weil die Konfrontation der Betroffenen ohnedies nicht möglich gewesen sei.

Zudem sei festzuhalten, dass selbst wenn man mit der KommAustria davon ausgehe, dass die Sendung, in der der gegenständliche Beitrag gesendet würde, als Nachrichtensendung anzusehen sei, deshalb nicht zwangsläufig alle Inhalte auch als „Nachrichten“ zu qualifizieren seien.

Nach der Rechtsprechung des VfGH sei das Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G differenziert zu sehen, je nachdem, ob es um die Informationsvermittlung in Form von Nachrichten oder um deren kritische Analyse und Bewertung gehe. Bei der insoweit vorzunehmenden Einordnung komme es auf die Beurteilung der jeweils in Rede stehenden Äußerungen in ihrem Gesamtzusammenhang im Hinblick auf Art und Inhalt der betreffenden Sendung und das Thema an, zu dem die Sendung erfolge, wobei die durch Art. 10 EMRK geschützte journalistische Gestaltungs- und Meinungsäußerungsfreiheit immer zu berücksichtigen sei (zuletzt VfGH E 2493/2023; VfSlg 12.086/1989, 20.427/2020). Grundlage der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, ist der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck.

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis habe der VfGH eine Verletzung der durch Art. 10 EMRK geschützten Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit des ORF darin erkannt, dass das BVwG eine Passage im Rahmen des Beitrages „Inside Demo – Die Welt der Coronaleugner“ ausschließlich als Tatsachenmitteilung und demzufolge Information im Sinne von § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G qualifizierte und nicht (auch) der gesetzlichen Kategorie des Kommentars im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G zuordne, für die inhaltlich § 10 Abs. 7 ORF-G den Maßstab zur Beurteilung insbesondere auch der unter dem Aspekt der journalistischen Sorgfalt gebotenen Recherchetätigkeiten des ORF bilde (VfGH E 2493/2023, Rz 25). Das sei deshalb relevant, weil § 10 ORF-G die inhaltlichen Anforderungen an Informationen von denjenigen an Kommentare und Analysen abgrenze. Für letztere gelte nicht § 10 Abs. 5 ORF-G, sondern das in § 10 Abs. 7 ORF-G enthaltende Gebot, dass sie sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen müssten.

Die Red Bull Media House GmbH führte dazu aus, dass die Aussage, es sei ein massives Sicherheitsproblem und ein Problem für die Umwelt, aber im Gesamtkontext ersichtlich eine persönliche Wertung und keine Information sei. Hierzu unter dem Aspekt der sorgfältigen Recherche weitgehend nach der Wahrheit zu forschen, sei nicht möglich, weil Werturteile definitionsgemäß nicht wahrheitsfähig seien. Schon deshalb sei jedenfalls die Passage, wonach ein massives Sicherheitsproblem und ein Problem für die Umwelt bestehe, nicht am Maßstab des § 41 Abs. 5 AMD-G zu messen.

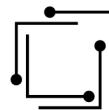


Weiters führte die Red Bull Media House GmbH im Hinblick auf den Verdacht der Verletzung der Bestimmung des § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G aus, dass an erster Stelle darauf hinzuweisen sei, dass die KommAustria das Zitat des Bürgermeisters von Lieboch, wonach keine Verordnungsermächtigung bestehe und man keine rechtliche Handhabe habe, die Betroffenen wieder fortzuschicken, entweder missverstehe oder den Gesamtkontext missachte. Denn nach der den Beitrag einleitenden Moderation gehe es darum, dass die Camper auf Privatgrund aufgestellt würden („...schon seit Tagen hat sich dort das fahrende Volk mit seinen Wohnwagen unerlaubt auf Privatgrundstücken niedergelassen und auch auf öffentlichen Gemeindeflächen. Die Grundstücksbesitzer, die sind verärgert, können sich aber nicht wirklich wehren“). Weiters werde ausgeführt, dass in Dobl-Zwaring durchreisende Roma ihr Lager auf der Wiese eines Modellflugvereins aufgeschlagen hätten. Die Überleitung zur Situation in Lieboch werde mit den Worten „dasselbe Bild ein paar Kilometer weiter in Lieboch“ gebildet. In diesem Kontext komme das von der Behörde angesprochene Zitat des Bürgermeisters von Lieboch. Anschließend werde noch auf den Fall in Raaba-Grambach verwiesen, wo das Lager auf einem Gelände der Wirtschaftskammer aufgeschlagen wurde. Hier werde ausgeführt, dass das Grundstück nicht geräumt werde, weil sich Besitzstörungsklagen schwierig gestalten würden, lange dauern würden und dann wären die unerwünschten Camper meist schon wieder weg.

Es gehe daher bei der rechtlichen Handhabe nicht darum, dass der Bürgermeister von Lieboch zum Ausdruck bringe, dass Roma und Sinti in Österreich nichts verloren hätten und weggeschickt gehören, sondern dass die Gemeinde nicht gegen die als Besitzstörung im Sinne des § 339 ABGB anzusehende Okkupation fremden Grundes vorgehen könne. Zwar erkläre § 344 ABGB den Besitz zum notwehrfähigen Gut, doch setze erlaubte Selbsthilfe unverzügliches Nachsuchen um staatliche Hilfe voraus, andernfalls auch zunächst berechtigte Selbsthilfemaßnahmen ihrerseits als Besitzstörung qualifiziert würden. Nothilfe durch staatliche Organe dürfte überhaupt ausscheiden. Insofern gehe es in der inkriminierten Passage nicht um die Befeuierung von ablehnendem Verhalten und Ressentiments, sondern ganz klar um die rechtlich zutreffende Feststellung, dass jedenfalls den Gemeinden die Hände gebunden seien.

Überdies dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, dass entgegen dem Aufforderungsschreiben die grundsätzliche Problematik zwischen (vermutlich größtenteils) ablehnender Haltung der betroffenen Grundeigentümer und der politisch erwünschten und geförderten geordneten Integration der Roma in das Sozialleben im Bericht sehr wohl kontextualisiert werde. Schließlich werde ausgesagt, dass es eine EU-Regelung gäbe, wonach die Mitgliedstaaten den Roma einen Platz zum temporären Wohnen zur Verfügung zu stellen hätten. Diese EU-Regelung, die in Wahrheit nur eine Empfehlung sei, werde im Bericht als „EU-Gesetz“ bezeichnet, mithin als eine nach dem Verständnis der Bürger verpflichtende Norm. Insoweit werde daher das Interesse der Roma als stärker gesetzlich anerkannt und geschätzt dargestellt, als es tatsächlich der Fall sei. Inwieweit hier eine Verhetzung gesehen werden könnte, bleibe unerklärlich.

Einigermaßen skurril mutet zuletzt der auf VfGH E 1008/2023 gestützte Vorhalt an, die Aussagen des Bürgermeisters sowie des FPÖ-Politikers blieben unwidersprochen. Wenn zu § 29 MedienG anerkannt sei, dass Tatsachenmitteilungen von öffentlichen Organen innerhalb ihres Wirkungskreises im Zweifel für wahr gehalten werden dürften, wäre es grotesk, diesen widersprechen zu müssen. Eine derartige Forderung habe auch der VfGH in der von der KommAustria zitierten Entscheidung nicht aufgestellt. Vielmehr ginge es in der Entscheidung darum, dass ein Studiogast in einem Interview, das nicht der amtlichen Information der Öffentlichkeit über ein bestimmtes Geschehen diente, chinesische Staatsangehörige pauschal als



minderwertig, primitiv, gleichwertig mit Tieren und der Achtung ihrer Mitmenschen nicht würdig herabgewürdigt habe und demgegenüber die Relativierung im Hinblick auf das sonstige demokratische Meinungsspektrum und insbesondere den Schutz der in besonderer Weise angegriffenen Gruppe durch den Moderator nur sehr verhalten ausgefallen sei. Aussagen, die man berechtigt für wahr halten dürfe, seien es auch solche über rechtswidrige Verhaltensweisen, relativieren zu müssen, sei den rundfunkrechtlichen Normen nicht ansatzweise zu entnehmen. Aber eine nicht erfolgte Relativierung einer prima facie als wahr zu haltenden Aussage als Anstachelung im Sinne des § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G zu werten, entbehre jeder Logik.

Selbiges gelte auch für die von der Behörde herangezogene Aussage des FPÖ-Politikers, zu der wiederholt klar gemacht werde, dass es sich um eine politische Forderung dieser Partei handle, dem illegalen, freien usw. Lagern auf fremdem Grund Einhalt zu gebieten. Darin sei schon keine Verhetzung zu erblicken, sondern eine innerhalb des demokratisch legitimierten Spektrums liegende politische Forderung. Dass dem so sei, würden die von zumindest zwei Bundesländern zwischenzeitlich ergriffenen legistischen Maßnahmen gegen die berichtsgegenständlichen Aktivitäten zeigen, die man wohl schwerlich als verhetzerisch werde bezeichnen wollen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendienstanbieterin

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg.

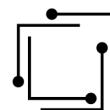
Die Red Bull Media House GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2023, KOA 2.135/23-007, Zulassungsinhaberin zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ServusTV“ über Satellit (ASTRA 19,2° Ost, Transponder 7 [HD]) für die Dauer von zehn Jahren ab 11.04.2023, welches über die terrestrischen Multiplexplattformen „MUX B“ und „MUX C - Region Außerfern“ weiterverbreitet wird.

Die Red Bull Media House GmbH ist außerdem Betreiberin der Fernsehprogramme „Red Bull TV Web“, „Red Bull TV“, „ServusTV Motorsport“, „Sport-Livestream“, „Wintersport On“, „Sport On“, „Bergwelten On“, „Wissen On“ und „Wetterpanorama On“.

Weiters ist sie Anbieterin der Abrufdienste „Servus TV Mediathek“ und „Red Bull TV Mediathek“.

2.2. Beitrag „Steiermark: Aufregung wegen Roma-Camps“ am 10.07.2024

Der am 10.07.2024 sowohl in der Nachrichtensendung „Servus Nachrichten 18:00“ von ca. 18:02:14 bis ca. 18:04:00 Uhr als auch in der Nachrichtensendung „Servus Nachrichten 19:20“ von ca. 19:26:54 bis ca. 19:29:00 Uhr (samt Anmoderation) ausgestrahlte Beitrag „Steiermark: Aufregung wegen Roma-Camps“ war weiters in der Mediathek „ServusTV“ von 10.07.2024 ab 19:37:00 Uhr bis 17.07.2024 19:37:00 Uhr abrufbar.



Anmoderation aus dem Studio:

„Neue Aufregung gibt es da um Roma- und Sinti-Karawanen in Österreich, dieses Mal in der Steiermark. Schon seit Tagen nämlich hat sich dort das fahrende Volk mit seinen Wohnwagen unerlaubt auf Privatgrundstücken niedergelassen und auch auf öffentlichen Gemeindeflächen. Die Grundstücksbesitzer, die sind verärgert, können sich aber nicht wirklich wehren.“

Moderatorin aus dem Off:

„Hier in Dobl-Zwaring nahe Graz haben durchreisende Roma Anfang der Woche ihr Lager aufgeschlagen. Auf der Wiese eines Modellflugvereins. Niemand wusste davon und auch eine Genehmigung für das Campen soll es nicht gegeben haben. Dasselbe Bild ein paar Kilometer weiter in Lieboch. Der Bürgermeister kennt das Wildcamping-Problem mit den Roma seit Jahren.“



Abbildung 1: Fahrzeuge auf einem Grundstück nahe eines Modellflugplatzes in Dobl-Zwaring (Steiermark)

Stefan Helmreich (Bürgermeister Lieboch, Steiermark):

„Uns als Gemeinden fehlt die rechtliche Handhabe, das heißt, wir haben weder eine Verordnungshoheit noch haben wir sonst welche rechtlichen Mitteln, dass wir diese Menschen wieder fortschicken. Das führt jedes Mal dazu, dass der Allgemeinheit im Nachgang die Kosten von

drei bis vier LKW-Ladungen voll Müll, die zu entsorgen sind, entstehen. Es wird Wasser gestohlen, es wird Wasser verunreinigt, wir reden da immerhin im Moment von ca. 100 Wohnwagen.“



Abbildung 2: Interview Bürgermeister von Lieboch in der Steiermark

Moderatorin aus dem Off:

„Auch in Raaba-Grambach stehen rund 80 Wohnwagengespanne und Wohnmobile auf einem riesigen Gelände der Wirtschaftskammer. Geräumt wird das Grundstück nicht. Besitzstörungsklagen gestalten sich schwierig, dauern lange und dann sind die unerwünschten Camper meist wieder weg. Ein EU-Gesetz verpflichtet die Länder zwar dazu, Roma und Sinti einen temporären Platz zum Wohnen zur Verfügung zu stellen, frei aussuchen dürfen sie sich den Platz freilich nicht. Niederösterreich hat deshalb schon ein Gesetz gegen unerlaubtes Camping eingeführt. Das braucht auch die Steiermark, findet die FPÖ.“



Abbildung 3: Fahrzeuge auf einem Grundstück in Raaba-Grambach (Steiermark)

Stefan Hermann (Klubobmann Stellvertreter FPÖ Steiermark):

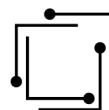
„Es ist ein massives Sicherheitsproblem, es ist ein Problem für die Umwelt, es ist ein Problem für das Gemeingefüge in den Kommunen und da braucht es gesetzliche Handhabe für die Gemeinden.“



Abbildung 4: Interview mit Klubobmann-Stellvertreter der FPÖ-Steiermark

Moderatorin aus dem Off:

„Die steirische FPÖ will nun einen entsprechenden Antrag im Landtag einbringen. Zumindest in Dobl-Zwaring können Anrainer schon heute aufatmen. Dort ist die Roma-Karawane am Vormittag wieder weitergezogen. Ob diese ihr Lager aber schon bald in einer anderen Gemeinde aufschlagen, ist ungewiss.“



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Red Bull Media House GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zur Zulassung und den angezeigten Diensten beruhen auf den zitierten Bescheiden sowie den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt des Beitrages in den Sendungen „Servus Nachrichten 18:00“ sowie „Servus Nachrichten 19:20“ am 10.07.2024 beruhen auf der Einsichtnahme der KommAustria in die von der Red Bull Media House GmbH vorgelegte Aufzeichnung der Sendungen.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung des Beitrages sowie zur Bereitstellung in der Mediathek „ServusTV“ ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Red Bull Media House GmbH.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

4.2. Rechtsgrundlagen

Art. I Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, StF: BGBl. Nr. 396/1974 (BVG-Rundfunk), lautet:

„(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise wie folgt:

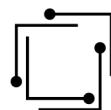
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.



Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;

20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...].“

§ 41 AMD-G lautet auszugsweise:

„Programmgrundsätze“

§ 41. (1) Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind, haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

[...].“

§ 61 AMD-G lautet auszugsweise:

„Beschwerden“

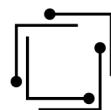
§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden [...].“

§ 62 AMD-G lautet auszugsweise:

„Feststellung der Rechtsverletzung“

§ 62. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

[...]"



§ 66 AMD-G lautet auszugsweise:

„Regulierungsbehörde“

§ 66. (1) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die gemäß § 1 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

[...].“

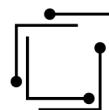
4.3. Objektivitätsgebot gemäß § 41 Abs. 1 AMD-G

4.3.1. Allgemeines

Die Bestimmung des § 41 Abs. 1 AMD-G verpflichtet private Fernsehveranstalter hinsichtlich Fernsehprogramme iSd § 2 Z 16 erster Satzteil AMD-G, die Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt einzuhalten. Die Bestimmung des § 41 Abs. 1 AMD-G ist vom Bedeutungsgehalt mit den Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G vergleichbar, wobei die Vorgaben hinsichtlich Objektivität der Berichterstattung im AMD-G nicht in derselben Intensität und Differenziertheit wie im ORF-G formuliert sind. An private Fernsehveranstalter werden daher im Vergleich zum ORF deutlich abgeschwächte Anforderungen gestellt (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 574; Erl zur RV 500 BlgNR, XX. GP zur damaligen Bestimmung des § 14 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes).

Dass die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter differenzierter festgelegt sind, ändert nichts daran, dass auch die für Fernsehveranstalter iSd § 2 Z 17 AMD-G bestehende Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt nach § 41 Abs. 1 AMD-G ihre Grundlage in Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk hat und dementsprechend verfassungskonform auszulegen ist.

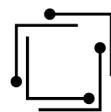
Der Verwaltungsgerichtshof hat jüngst hierzu (VwGH 15.05.2024, Ra 2023/03/0148) Folgendes festgehalten: „[...] Dass die diesbezüglichen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter differenzierter festgelegt sind, ändert aber nichts daran, dass auch die für Fernsehveranstalter iSd § 2 Z 17 AMD-G bestehende Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt nach § 41 Abs. 1 AMD-G ihre Grundlage in Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk hat und dementsprechend verfassungskonform auszulegen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Verfassungsbestimmung ist jede zulässige Darbietung iSd Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk unterworfen: Verschieden sei nur das diesen Grundsätzen in Bezug auf die einzelnen Darbietungen zukommende Gewicht und die Art und Weise, wie den Grundsätzen Rechnung getragen werden müsse (vgl. etwa bereits VfSlg. 17.082/2003 mit Hinweis auf VfSlg. 10.948/1986; aus jüngerer Zeit vgl. VfSlg. 19.915/2014). Dabei stellt der Verfassungsgerichtshof mit dem Hinweis auf „jede zulässige Darbietung“ nicht auf die Gesamtheit des Programmangebots eines Rundfunkveranstalters oder auf das „Programm“ im Sinne der jeweiligen einfachgesetzlichen Definition ab (vgl. nochmals VfSlg. 10.948/1986, wonach es „insoweit geboten sein mag, zwischen „Programm“ iS des § 2 RFG und „Programm“ im weiteren Sinn zu unterscheiden“); vielmehr prüft der Verfassungsgerichtshof die Einhaltung des Objektivitätsgebots anhand der jeweils in den Blick genommenen einzelnen „Darbietung“ (zB: VfSlg. 12.086/1989: Fernsehinterview; VfGH 26.9.1994, B 1705/93: Sendung „Salzburg aktuell“; VfSlg. 17.082/2003: Aufzeichnung einer Galaveranstaltung; VfSlg. 19.915/2014:“



,Schweigeminute‘), wobei er auch betont, dass den Rundfunkveranstalter je nach Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen treffen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. insbesondere VfSlg. 17.082/2003; zum ‚differenzierten Objektivitätsgebot‘ vgl. auch VfSlg. 20.427/2020, Rn. 19). Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu den sich aus dem BVG Rundfunk ergebenden Anforderungen an Rundfunkveranstalter im Hinblick auf das Objektivitätsgebot ist auch für jene Veranstalter von Rundfunk im Sinne dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmung von Bedeutung, die dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegen. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtes trifft es daher nicht zu, dass das in § 41 Abs. 1 AMD-G für Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme iSd Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk sind, normierte Objektivitätsgebot durch eine einzelne Sendung nicht verletzt werden kann. Vielmehr ist das Objektivitätsgebot auch von Rundfunkveranstaltern (iSd Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk), die dem AMD-G unterliegen, „bei jeder zulässigen Darbietung“ – und daher auch bei einzelnen Sendungen – zu beachten. Somit kommt für § 41 Abs. 1 AMD-G die zum Objektivitätsgebot nach dem ORF-G ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tragen, der zufolge sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach ihrem Thema bemisst und dieses Thema festlegt, was ‚Sache‘ ist (vgl. etwa VwGH 26.6.2014, 2013/03/0161, mwN). Bei der Beurteilung der Sachlichkeit muss im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden (vgl. etwa VwGH 23.6.2010, 2010/03/0009, VwSlg. 17.925 A, mwN). Mit dieser Rechtsprechung, die die Geltung des Objektivitätsgebots für jede einzelne Sendung iSd § 2 Z 30 AMD-G voraussetzt, ist die Annahme, dass Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme iSd Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk sind, lediglich in ihrer Gesamtheit den in § 41 Abs. 1 AMD-G normierten Grundsätzen zu entsprechen hätten, unvereinbar.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Zur Auslegung kann daher grundsätzlich auf die Rechtsprechung zu den der Bestimmung des § 41 Abs. 1 AMD-G vergleichbaren Bestimmungen des ORF-G (§§ 4 und 10 ORF-G) zurückgegriffen werden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet das Objektivitätsgebot, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist allein Sache des ORF (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Der Begriff der Objektivität ist gemäß § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; BKS 18.06.2007, 611.957/0006-BKS/2007; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Objektivität erfordert vielmehr, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 30.10.1981, RfR 1982, 18; RFK 26.09.1983, RfR 1984, 5).



Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (BKS) kommt der Beachtung des Grundsatzes „*audiatur et altera pars*“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird [vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29]), der Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ unbedingt zu beachten (vgl. BwgG 15.02.2018, W219 2124027-1/8E ua, 13.05.2014, W120 2000239-1/10E ua; RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „erheblichen Vorwürfen“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

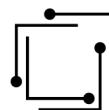
4.3.2. Zum verfahrensgegenständlichen Beitrag

Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Beitrages in der Nachrichtensendung „Servus Nachrichten“ wird über die Situation mit Roma und Sinti „Karawanen“, die sich in der Steiermark auf Grundstücken kurzzeitig niedergelassen haben, berichtet. Dabei wird kurSORisch und ohne weitere Kontextualisierung auf ein „EU-Gesetz“ verwiesen, das die Länder zwar verpflichtet, Roma und Sinti einen temporären Platz zum Wohnen zur Verfügung zu stellen, diese sich allerdings den Platz zum Wohnen nicht frei aussuchen dürften.

Im Beitrag kommt der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde Lieboch mit folgender Aussage zu Wort: „(...) Es wird Wasser gestohlen, es wird Wasser verunreinigt, wir reden da immerhin im Moment von ca. 100 Wohnwägen.“

Bei dieser Aussage handelt es sich um den Vorwurf eines strafrechtlich relevanten bzw. moralisch verwerflichen Verhaltens. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch Flüssigkeiten wie Wasser, unabhängig von ihrem Aggregatzustand, gestohlen werden können (vgl. Messner in Leukauf/Steininger, Rz 3 zu StGB⁴ § 127). Aus der eingangs dargelegten Judikatur zum Objektivitätsgebot ergibt sich eindeutig, dass auch bei – im Rahmen von Interviews getätigten – Äußerungen von dritter Seite, wie jener des Bürgermeisters von Lieboch und dem darin zum Ausdruck gebrachten Vorwurf über strafrechtlich relevantes bzw. moralisch verwerfliches Verhalten der Roma und Sinti Kontrastpunkten ausreichend Raum gegeben werden muss, zumal in einer Nachrichtensendung dem „*Audiatur*“ eine besondere Bedeutung zukommt. Die Ausführungen der Red Bull Media House GmbH, dass das Bildmaterial samt Interview mit dem Bürgermeister von Lieboch zugekauft worden wäre, weil ein eigener Dreh in Dobl-Zwaring oder Lieboch und damit eine Stellungnahme dieser Personen einzuholen nicht mehr möglich gewesen wäre, da diese bereits weitergezogen wären, befreit die Mediendienstanbieterin jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, für eine ausgewogene Darstellung zu sorgen (vgl. RFK 17.07.1995, RfR 2000, 34).

Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Beitrags wird weder behauptet, dass keine Stellungnahmen (insbesondere zum Vorhalt des strafrechtlich relevanten Vorwurfs des „Stehlens“ von Wasser) von den betroffenen Personen eingeholt werden konnte, noch wird darauf verwiesen,



dass seitens der Red Bull Media House GmbH überhaupt versucht worden wäre, eine solche Stellungnahme einzuholen bzw. der Gegenseite – in welcher Form auch immer – Raum für eine Gegendarstellung zu bieten. Als weitere Stellungnahme wird nur die eines weiteren Politikers eingeholt, die den Standpunkt des Bürgermeisters unterstreicht.

Der schon in § 4 Abs. 5 verankerte und in § 10 Abs. 5 Satz 1 ORF-G wiederholte Grundsatz der Objektivität verlangt jedoch, dass der Sachverhalt – selbst wenn er an sich für wahr gehalten werden darf – dem von dem Sachverhalt potentiell Betroffenen vorgehalten wird (BKS 14.12.2011, GZ 611.948/0003-BKS/2012).

Die KommAustria ist daher der Ansicht, dass aufgrund der Tatsache, dass im Nachrichtenbeitrag „Steiermark: Aufregung wegen Roma-Camps“, welcher am 10.07.2024 im Fernsehprogramm „Servus TV“ im Rahmen der Sendungen „Servus Nachrichten 18:00“ von ca. 18:02:14 bis ca. 18:04:00 Uhr und „Servus Nachrichten 19:20“ von ca. 19:26:54 bis ca. 19:29:00 Uhr ausgestrahlt wurde, den betroffenen Personen keine Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens eingeräumt wurde, keine objektive Berichterstattung erfolgt ist. Sohin ist eine Verletzung des § 41 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Beim Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Rechtsverletzung ist der Regulierungsbehörde insoweit Ermessen eingeräumt als sie nach den Umständen des Einzelfalls eine Wertung vorzunehmen haben wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618). Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) oder § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618; in Bezug auf die Rechtslage vor BGBl. I Nr. 150/2020).

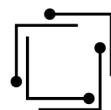
Zieht man den Wesensgehalt der oben zitierten Rechtsverstöße, wie das Aufreizen zum Hass oder die ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger heran, ist im Vergleich der in Spruchpunkt 1. festgestellte Rechtsverstoß als nicht schwerwiegend zu qualifizieren.

Entsprechend war die in Spruchpunkt 1. festgestellte Verletzung von § 41 Abs. 1 AMD-G als nicht schwerwiegend festzustellen (Spruchpunkt 2.).

4.5. Zu den aufgetragenen Veröffentlichungen (Spruchpunkte 3. und 4.)

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendiensteanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Der VwGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der Regel wird die angemessene



Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f.).

Es waren daher die Veröffentlichungen im gleichen audiovisuellen Mediendienst, in der die Rechtsverletzungen stattgefunden haben, anzugeben, gegenständlich also im Fernsehprogramm „Servus TV“ (Spruchpunkt 3.).

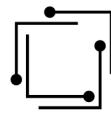
Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.661.302-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 09.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Mag. Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)